

Satzung des Vereins "First Aid for Wonderful Nature (F.A.W.N.)"

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **First Aid for Wonderful Nature (F.A.W.N.) Deutschland e.V.** - im Folgenden "Verein" genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Forst (Lausitz) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Vereinseblem ist das grüngrau schwarze Tierauge, auf schwarzem Hintergrund mit blauen Meridiankreisen. Die Vereinsfarben sind Gelb – Schwarz – Grün

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Natur und Tierartenschutzes durch Unterstützung bestehender und Durchführung eigener Natur und Tierartenschutzprojekte in Entwicklungs- und Schwellenländern durch die unter Punkt 2. genannten Vorgaben.
2. Diese Zielsetzung des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Förderung der Bildung durch Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit
 - Förderung von Freiwilligenarbeit und -diensten in Natur und Tierartenschutzprojekten.
 - Förderung und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern auf dem Gebiet des Natur und Tierartenschutzes.
 - Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und Vergabe von Forschungsaufträgen im Sinne des Natur und Tierartenschutzes.
 - Durchführung von Film-, Dokumentations- und Lichtbildvorträgen, Spendensammlungen, Benefizveranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort und Ausbildungsmaßnahmen.
 - Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen und Gemeinwohl orientierten Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des Natur und Tierartenschutzes.
 - Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen und Gemeinwohl orientierten Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.
10. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Mitglieder des Beirates können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, dieses ergibt sich aus § 40 Absatz 1 BGB und nach Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Darüber hinaus dürfen auch ordentliche Mitglieder nach Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung nur für tatsächlich geleistete Dienste, sowie nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand die ausschließlich nur dem Satzungszweck entsprechen, eine angemessene Vergütung erhalten. Die Angemessenheit ergibt sich aus dem Vergleich gleichartiger Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand, dem Beirat, der Geschäftsführung und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf ordentliche Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge , Förderbeiträge , Zuschüsse oder Zuwendungen (Spenden).

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Förderbeiträge z.B. für einen Förderkreis für ein Volontariat, einen geregelten- und ungeregelten Freiwilligendienst und/oder Praktika sind individuell frei gestaltbar. Zuwendungen (Spenden) und Zuschüsse sind ebenso individuell frei gestaltbar durch den Zuwendungsgeber und sind nicht bemessen oder begrenzt und bedürfen auch nicht der Abstimmung der Mitglieder. Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuschüsse, Aufnahmegebühren/Umlagen und Zuwendungen (Spenden) sind frei und somit nicht steuerbar. Dem Verein gezahlte Mitglieds- und Förderbeiträge und zweckgebundene Beiträge, Zuwendungen und sonstige zweckgebundene Zuwendungen sind nicht rückzahlbar. Das Gleiche gilt bei Sacheinlagen, die nur in Form von Sachzuwendung (Sachspenden) eingebracht werden können.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. der Geschäftsführer
4. die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- über die Satzung und deren Änderung zu bestimmen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von sechs Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
6. Satzungsänderungen können von jedem ordentlichen Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§10 Vorstand/Gesamtvorstand

1. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht aus seinen Vertretern, dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister/ Kassenführer. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind:
Der Vorsitzende und der Schatzmeister / Kassenführer
Sie werden vom Wahlgremium für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung und Führung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sobald die vorliegende Satzung von „Vorstand“ spricht und nicht ausdrücklich der „Vorstand im Sinne §26 BGB“ in Bezug genommen wird, ist der Gesamtvorstand gemeint.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, darf aber durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Wie beschlossen im § 2, Absatz 10.

§11 Geschäftsführer/in

Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Angemessenheit ergibt sich aus dem Vergleich gleichartiger Einrichtungen. Er kann ein Mitglied des Vorstandes sein und ist in seiner Funktion als Geschäftsführer gleichzeitig besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Geschäftsführung kann aus 2 Mitgliedern bestehen und vertritt den Verein nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr.

§ 12 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Beirat kann aus 2 Mitgliedern bestehen, er hat eine beratende Funktion und ist ehrenamtlich tätig. Der Beirat kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Wie beschlossen im § 2, Absatz 10.

§ 13 Schatzmeister / Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Natur und Tierartenschutz.

§ 15 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten
Vorstandsmitglieder bestimmt .

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 30.05.
2014 beschlossen.

Der Vorstand des Vereins zeichnet wie folgt:

1. _____
Ralph Scheel , Vorstandsvorsitzender

2. _____
Andreas Ernst , Vorstand und Kassenführer